

Krisendienste als neue Aufgabe für die Bayerischen Bezirke

**Referentin: Celia Wenk-Wolff
Nürnberg, 6. März 2018**

Inhalt

- **Historie**
- **Forderung des Bezirkstags im Rahmen der
Gesetzgebung PsychKHG**
- **„Neue“ Aufgabe?**
- **Sachstand**
- **Ausblick**

Historie

Ende 2000 Rahmenkonzept des StMAS für ein ambulantes Kriseninterventionssystem, Anschubfinanzierung für 2 Jahre iHv 20 % der Projektkosten, max. 30.000 €/ Jahr, bewusst ohne Aussage zur Zuständigkeit und Höhe der Finanzierung

Mai 2001 Hauptausschuss des Bezirkstags empfiehlt: jeder Bezirk soll sich mit einer Maßnahme am staatlichen Förderprogramm beteiligen

31.3.2008 Auftrag an die Geschäftsstelle des Bezirkstags Kernpunkte der Krisenversorgung in Bayern zu erarbeiten, Leistung an der Schnittstelle SBG V / SGB XII

18.10.2012 Bayerisches Rahmenkonzept zur ambulanten Krisenversorgung, Beschluss des Hauptausschuss des Bezirkstags

Februar 2015 Kassen lehnen Krisenkonzept ab

Forderungen des Bezirkstags Im Rahmen der Gesetzgebung PsychKHG

Krise subjektiver Krisenbegriff

Zielgruppe kein Ausschluss wegen Niedrigschwelligkeit und früher Interventionsmöglichkeit

Hinwirkungsverpflichtung der Bezirke

**Finanzierungsbeteiligung des Freistaats iHv
mind. 50 %**

**Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bei
Festlegung der Strukturelemente**

Forderungen des Bezirkstags im Rahmen der Gesetzgebung PsychKHG

Strukturelemente bzw. Leistungsbausteine des Krisennetzwerks

1. Regelversorgung im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen
Auftrags:

SGB V: KVB inkl. Notärztliche Versorgung, Kliniken im
Rahmen des § 107 SGB V, PIA

SGB XII: Eingliederungshilfe (mit ihren speziellen Angeboten
insb. SpDi)

Allgemeine Daseinsvorsorge der Kommunen

 **VORHALTUNG???** 

Exkurs Auftrag SpDi

Bestandteil der Leistungsbeschreibung: Krisenversorgung als direkte klientenbezogene Leistung

„Leistungen in diesem Bereich beinhalten

Kriseninterventionsleistungen (*keine psychiatrischen Notfallversorgungsleistungen*), die als kurzfristiges professionelles Handeln verstanden werden und zumindest der Schadensbegrenzung dienen

In der aktuellen Krisensituation sind psychosoziale Leistungen zur Abklärung der Situation notwendig. Ziele können sein eine Klinikeinweisung, durch eine kurzfristige Intensivierung des Gesprächskontaktes verbunden mit der Sicherstellung einer ambulanten medizinischen Versorgung, zu vermeiden oder bei Selbst- oder Fremdgefährdung die Aufnahme in eine psychiatrische Klinik zu erwirken.“

Forderungen des Bezirkstags zu Strukturelementen

2. Der Krisendienst im engeren Sinne

- besteht aus **Leitstelle** und **mobilem Dienst**
- arbeitet direkt an der Nahtstelle zwischen SGB V und SGB XII
- er sollte Leistungen für verschiedene Auftraggeber und Kostenträger erbringen können.



verbindliche Kooperationsstrukturen mehrerer Leistungserbringer in einem Krisennetzwerk inkl. Leitstelle und mobiler Dienst

„Neue“ Aufgabe?

Neu als gesetzlich konkret definierte Aufgabe, deswegen
konnexitätsrelevant

Freistaat finanziert die Leitstellen in der Endausbaustufe 24/
7, einschl. ärztlicher Begleitung/ Leitung, Besetzung mit
Fachpersonal, Sachkosten und Erstausrüstung
(Kostenschätzung 7,7 Mio. €)

Gemeinsame Leistung von Freistaat und Bezirken!!

Finanzierung der (zusätzlichen) mobilen Leistungen im
Rahmen eines „kommunalen Eigeninteresses“ im Rahmen
der Eingliederungshilfe über die Bezirke (Kostenschätzung
bisher nicht möglich)

Neue Aufgabe

Nicht neu als Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Krisendienst Würzburg (28 Jahre)

Krisendienst Mittelfranken (20 Jahre)

Krisendienst Horizont Regensburg (20 Jahre)

Krisendienst München, seit 2016 Krisendienst Psychiatrie
Oberbayern (11 Jahre)

Krisendienst Bayreuth (eingestellt)

Sachstand

- **Inkrafttreten des Gesetzes?**
 - **Forderung:** Hinzuziehen nach Möglichkeit im Rahmen sofortiger vorläufiger Unterbringungen durch Polizei und Kreisverwaltungsbehörde
- Aufgabe der Bezirke im eigenen Wirkungskreis, zur Erfüllung können andere beauftragt werden
- Träger Leitstelle? Träger Krisenteams?
Trägerverbünde? Rolle des bezirklichen Gesundheitsunternehmen?

Sachstand

- (weitere) **Partner** gewinnen!!
- Keine Parallelstrukturen, sondern auch bessere Nutzung der Regelversorgung erstrebt
- Knüpfung des Netzwerks mit verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern
- Datenschutzregelungen klären, sowohl im Gesetz wie auch in den Kooperationsvereinbarungen
- 3 Jahre „soll“-Regelung nutzen

Ausblick

- Herbst 2018 Beginn des **3-moduligen Weiterbildungscurriculums** „Krisenintervention zur Qualifizierung für die Arbeit mit Menschen in psychischen Krisen und seelischen Notlagen“ im Bildungswerk des Bayerischen Bezirkstags Kloster Irsee
 - Zielgruppe: MitarbeiterInnen aus Krisendiensten in Bayern sowie aus Gesundheitseinrichtungen, die psychiatrische Krisenintervention machen
 - Ziel: Qualifizierung und gemeinsame Qualitätsstandards aller Krisendienste trotz regionaler Besonderheiten
- **AG Krisennetzwerke Bayern**
- **2022** Flächendeckende Krisenversorgung in Bayern mit Leitstellenbetrieb 24/7
- Evtl. Einbezug von Krankenkassenleistungen durch Weiterentwicklung der Telemedizin?



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abonnieren Sie unseren Newsletter bei
c.hoelzl@bay-bezirke.de

Fragen an c.wenk-wolff@bay-bezirke.de